



# VERSICHERUNGSPOLITZE

CP-A-ACC-V-2203

## Versicherungsnehmer

Express Travel International GmbH  
Karlsplatz 3  
A-1010 Wien

(nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt)

## Sparte

Reiseveranstalter-Ausfallversicherung

## Polizzenummer

A52234

## Beginn der Versicherung

01.01.2023

## Ende der Versicherung

31.12.2023

---

## Versicherungssumme

EUR 7.353.000,00

## Prämie inklusive aller Abgaben

01.01.2023 – 31.12.2023: ████████████████████

---

Accelerant Insurance Europe SA,  
Bastion Tower, Ebene 20,  
Place du Champ de Mars 5,  
1050 Brüssel  
Belgien

vertreten durch den **verwaltenden Agent**

Arcus Solutions SARL,  
3 Cours Charlemagne,  
69002 Lyon,  
Frankreich

(nachstehend „Versicherer“ genannt)

Lyon, 12.01.2023

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



# VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

## Bedingungen zur Versicherungspolizze

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung sind Ansprüche von Reisenden, die eine gültige Buchung eines Produktes des Versicherungsnehmers unabhängig vom Reiseterrmin vorgenommen haben und den vereinbarten Reisepreis vor Antritt der Reise zum Teil oder zur Gänze bezahlt haben, sei es an den Versicherungsnehmer als Veranstalter selbst, oder an einen vom Versicherungsnehmer (Veranstalter) autorisierten Reisevermittler.

Versichert sind sämtliche Reisende gegen Verluste aufgrund Insolvenz des Versicherungsnehmers nach Maßgabe der aktuell gültigen Fassung der Pauschalreiseverordnung– PRV, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II der Republik Österreich vom 28. September 2018, 260. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Reisender im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist eine Person, die den Vertrag (oder einen Vorvertrag) über Pauschalreiseleistungen oder verbundene Reiseleistungen schließt (Buchender), jede weitere Person, in deren Namen der Buchende den Vertrag schließt und jede Person, der eine dieser Personen ihre Ansprüche abtritt.

1.2 Im Falle, daß der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter aufgrund eigener Insolvenz (nicht aufgrund der Insolvenz des Vermittlers) ganz oder teilweise nicht in der Lage sein sollte, die ihm nach dem Reisevertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, übernimmt der Versicherer im Rahmen dieses Versicherungsvertrages die Erstattung jener Beträge, die der Reisende vor oder nach dem Antritt der Reise im Sinne der Pauschalreiseverordnung– PRV zu fordern berechtigt ist.

1.3. Insolvenz des Veranstalters der Pauschalreise bzw. der verbundenen Reiseleistung wird nach Maßgabe der Pauschalreiseverordnung PRV wie folgt definiert:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens,
- Zwangsvollstreckung, die nicht zur Befriedigung geführt hat,
- bei Eintritt von Ereignissen, die eine Betreibung als aussichtslos erscheinen lassen, oder
- bei Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schuldner (Veranstalter) seine Zahlungen eingestellt hat.

1.4. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst ferner die Gestellung eines Abwicklers im Sinne des § 3 (1.) 2. der Pauschalreiseverordnung. Abwickler des Versicherers ist:

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



# VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

Cover-Direct Versicherungsmakler und Werbeagentur Ges.m.b.H.  
Hietzinger Hauptstrasse 35 DG  
A-1130 Wien  
(nachstehend „Abwickler“ genannt)

Der Abwickler ist verpflichtet und berechtigt, im Namen des und in Abstimmung mit dem Versicherer im Insolvenzfall des Versicherungsnehmers den gesamten Geschäftsverkehr und die Schadenabwicklung mit den Reisenden mit bindender Wirkung für den Versicherer durchzuführen.

Der Abwickler ist auch berechtigt und verpflichtet, für den Versicherer Schadenzahlungen zu leisten. Zu diesem Zweck wird der Versicherer den Abwickler im Schadenfall spätestens innerhalb von drei Tagen ab Feststellung des Schadens und Anforderung der Schadenzahlung bei dem Versicherer mit den erforderlichen liquiden Mitteln versorgen.

## 2. Haftungsumfang

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann. Der Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gegeben:

- 2.1. Der Versicherer leistet gemäß Pauschalreiseverordnung – PRV Entschädigung für:
  - 2.1.1. die von den Reisenden bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen gemäß § 3 Abs. 1 PRV), soweit infolge der Insolvenz des Versicherungsnehmers die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt;
  - 2.1.2. die notwendigen Aufwendungen für die Rückbeförderung und, falls erforderlich, die Kosten von Unterkünften vor der Rückbeförderung, die infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – im Fall der Verantwortlichkeit für die Beförderung von Personen – des Vermittlers verbundener Reiseleistungen entstanden sind, und
  - 2.1.3. gegebenenfalls die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der vermittelten verbundenen Reiseleistung.
- 2.2. Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach diesen Bestimmungen stehen dem Versicherten gegen den Versicherer unmittelbar zu.

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



# VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

- 2.3. Voraussetzung für die Fälligkeit der Entschädigung ist, daß der Versicherte alle Auskünfte erteilt und Unterlagen vorlegt, die zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.
- 2.4. In Höhe der vom Versicherer/Abwickler geleisteten Entschädigung, gehen die in diesem Zusammenhang bestehenden Ersatzansprüche des Versicherten auf den Versicherer über.

## 3. Schadenabwicklung

- 3.1. Sämtliche Schadenfälle werden direkt zwischen dem Abwickler und dem Versicherten abgewickelt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Prüfung der Ersatzpflicht. Schadenzahlungen werden, sofern nicht eine andere Regelung getroffen ist, direkt an den Geschädigten bzw. Anspruchsberechtigten geleistet.
- 3.2. Wird im Einzelfalle ein Schadenfall vom Versicherten an den Versicherungsnehmer herangetragen, so hat der Versicherungsnehmer den Abwickler unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich hievon in Kenntnis zu setzen und sämtliche vorliegenden Unterlagen an den Abwickler umgehend weiterzuleiten.  
Darüber hinaus ist der jeweilige Versicherte vom Versicherungsnehmer in jedem Fall schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Schadenmeldung seitens des Versicherten direkt an den Abwickler zu richten ist und, daß eine Verzögerung der Schadenmeldung den Verlust des Versicherungsschutzes bedeuten kann.
- 3.3. Der Versicherungsnehmer oder ein anderer an die Stelle des Versicherungsnehmers tretender Rechtsnachfolger (allenfalls vertreten durch einen Masseverwalter) hat sofern möglich, auf eigene Kosten qualifiziertes Personal zur Abwicklung des Schadenfalles, dem Abwickler zur Verfügung zu stellen.

## 4. Höchsthaftungssumme

- 4.1. Die Höchsthaftungssumme wurde gesetzeskonform laut der im Punkt 1.1 genannten Pauschalreiseverordnung – PRV basierend auf den vom Versicherungsnehmer bekanntgegebenen Umsatzzahlen des Versicherungsnehmers kalkuliert.  
Sollte die Versicherungssumme nicht ausreichen, sämtliche Ansprüche zu befriedigen, dann erfolgt die Rückerstattung an die Reisenden aliquot nach der Höhe der einzelnen Forderungen; § 156 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018, ist sinngemäß anzuwenden  
Die Höchsthaftungssumme, die der Versicherer für sämtliche Schadenfälle aus und im Zusammenhang mit dieser Versicherungspolizze maximal ersetzt beträgt:

EUR 7.353.000,00

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

4.2. Gemäß § 5 Z 6 der Pauschalreiseverordnung wird der Versicherer den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über jede Änderung der Höhe der Versicherungssumme unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage ab dieser Vertragsänderung, Meldung erstatten. Im Falle der Herabsetzung der Versicherungssumme (außer bei einer im Zuge einer Folgemeldung vorgenommenen Herabsetzung) mit dem Hinweis, dass diese Herabsetzung frühestens ein Monat nach Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft in Ansehung Dritter wirksam wird.

### 5. Versicherungsdauer

5.1. Dieser Vertrag wird für die Dauer vom 01.01.2023, 0:00 Uhr bis 31.12.2023, 23:59 Uhr geschlossen. Versicherungsschutz erstreckt sich, auf alle Buchungen, die während der v.g. Vertragsdauer bzw. ggf. während der gesetzlichen Nachhaftungsfrist gemäß § 5 Ziffer 4a PRV beim Veranstalter eingebucht und von diesem bestätigt wurden und bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Nachhaftungsfrist endet.

5.2. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.12.2023. Eine Verlängerung dieses Vertrages setzt neben einer Einigung der Parteien über die wesentlichen Konditionen der Vertragsfortsetzung eine erneute positive Beurteilung der Bonitätsprüfung des Reiseveranstalters voraus.

5.2.1. Zu diesem Zweck erfolgt durch den Versicherungsnehmer ohne, daß es einer Aufforderung durch den Versicherer bedarf, rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Vertragsende die Übersendung aller für die Kreditprüfung erforderlichen Unterlagen an den Versicherer. Auf Anfrage wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer einer Liste der benötigten Unterlagen zukommen lassen.

5.2.2. Ergibt sich durch die vom Versicherungsnehmer zu übersendenden Unterlagen, daß sich die Höhe der Versicherungssumme ändert, so hat der Versicherungsnehmer diese Unterlagen spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Versicherungsvertrages an den Versicherer zu übermitteln, sodass der Versicherer den Bestimmungen gemäß Punkt 4.1 und 4.2 (Höchsthaftungssumme) dieses Vertrages entsprechen kann.

5.2.3. Kann der Versicherer den Bestimmungen nach Maßgabe von § 5 Ziffer 6 PRV aufgrund der verspäteten Meldung durch den Versicherungsnehmer nicht

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

entsprechen, so haftet der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber für alle ihm daraus entstehenden Nachteile.

5.2.4. Ungeachtet der Bestimmungen in Punkt 5.2.1 und 5.2.2 des gegenständlichen Versicherungsvertrages unterliegt der Versicherungsnehmer den Bestimmungen der PRV, wonach der Versicherungsnehmer im Rahmen von Erst- und Folgemeldungen gewisse Umsatzzahlen und Informationen an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu leisten hat (insbesondere § 7 Ziffer 1 und 2 PRV). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Kopien sämtlicher Erst- und Folgemeldungen im gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen und haftet dem Versicherer für die Richtigkeit seiner Angaben.

5.3. Nach Maßgabe von § 5 Ziffer 4a PRV endet diese Versicherungspolizze mit Zeitablauf gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 dieses Vertrages und der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Buchungen, die innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Endtermin dieses Vertrages (Nachhaftungsfrist) getätigt wurden und bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der einmonatigen Nachhaftungsfrist endet. Nach Maßgabe von § 5 Ziffer 4c PRV hat der Versicherer bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages diesen Umstand unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu melden. Die Haftung des Versicherers bleibt in diesem Fall noch zwei Monate nach Einlangen der Meldung beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (Nachhaftungsfrist) bestehen und erstreckt sich auch auf alle Buchungen, die während der Nachhaftungsfrist getätigt werden. Die Haftung besteht jedoch nur für Buchungen, bei denen die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Nachhaftungsfrist endet. Nach Maßgabe von § 5 Ziffer 5. PRV umfasst der Versicherungsschutz bei Wechsel des Versicherers auch alle am Beginn des Wirksamwerdens des Versicherungsvertrages noch offene Ansprüche von Reisenden gemäß § 3 Abs. 1; die Haftung des bisherigen Versicherers erlischt mit dem Wirksamwerden eines neuen Versicherungsvertrages. Der Versicherungsnehmer hat den bisherigen Versicherer vom Wirksamkeitsbeginn eines neuen Versicherungsvertrages in Kenntnis zu setzen.

5.4. Es gilt als vereinbart, dass, ein Umstand, der das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angezeigt hat, wirkt; § 158 c Abs. 1 und 2.

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

des Versicherungsvertragsgesetzes finden sinngemäß Anwendung; zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

### 6. Ersatzleistung

Im Schadenfall ersetzt der Versicherer dem Versicherten finanzielle Verluste, Aufwendungen oder Kosten gemäß Punkt 2.1 des gegenständlichen Versicherungsvertrages,

- 6.1. jedoch maximal bis zu dem Teil der Anzahlung, die vom Reisenden an das Reisebüro bezahlt und vom Reisebüro bereits an den Veranstalter abgeführt wurde und von diesem nicht mehr zurückerlangt werden kann.
- 6.2. jedoch maximal bis zur Höhe der Kosten für eine gleichwertige Unterbringung am Urlaubsort bzw. für einen Weiterverbleib im gebuchten Hotel und/oder der Rückreise bei gleicher Art und Klasse der im Arrangement enthaltenen Transportmittel.
- 6.3. Keinesfalls unter die Ersatzleistung des Versicherer fallen Ansprüche, die über den gemäß Punkt 6.1 und 6.2 zitierten Umfang hinausgehen, insbesondere, wenn die Reiseleistung als erbracht anzusehen ist, sowie jede Art von imaginären Schäden, wie z.B. verminderter Erholungswert etc., ebenso wie Nebenkosten wie z. B. Buchungsgebühren, Kommunikationsspesen, Visagebühren, Besorgungsgebühren, usw.
- 6.4. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Zahlungen ist dann und insoweit nicht gegeben, als ein Ersatz entrichteter Zahlungen von dritter Seite bereits erfolgt ist oder zu erfolgen hat.

### 7. Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen

Der Reisende hat seine Ansprüche bei sonstigem Anspruchsverlust nachweislich spätestens acht Wochen ab Insolvenz des Versicherungsnehmers bei dem Abwickler schriftlich geltend zu machen.



## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

### 8. Prämie

Die Versicherungsprämie für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 beträgt [REDACTED] der Höchsthaftungssumme gem. Absatz 4.1, in Summe:

[REDACTED]

Die Zahlung der Versicherungsprämie ist vor Ausstellung der Versicherungspolizze fällig.

### 9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich nach Aufforderung die zur Bonitätsprüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern und jederzeit Auskunft über die Geschäftsentwicklung zu geben sowie über andere für den Versicherer für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und Drittauskünfte (z. B. Bank- und Wirtschaftsauskünfte) vorzulegen.

9.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres sowie eine aktuelle und vollständige Betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr mit Erläuterung wesentlicher nach dem letzten Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle zur Verfügung zu stellen.

Ist die Bilanz sechs Monate nach dem Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt, hat der Versicherungsnehmer sofort nach Ablauf dieser Frist einen Vermögensstatus aufzustellen und dem Versicherer zu übergeben.

9.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können, bzw. die auf seine Bonität oder das vom Versicherer übernommene Risiko Einfluss haben können.

#### Wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere:

- eine geplante Unternehmensveräußerung des Versicherungsnehmers bzw. einer seiner Tochtergesellschaften, auch in (Rechts-) Teilen,
- Änderungen in der Inhaber- bzw. Gesellschafterzusammensetzung des Versicherungsnehmers oder seiner Anteile,

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)





## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

- Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, sowie andere, die Erfüllbarkeit der Verträge mit den Reisenden beeinträchtigende Umstände,
- negative Informationen über Vermögenslage, Zahlungsweise oder persönliche Beurteilung des Versicherungsnehmers oder seiner Inhaber
- starke Verschlechterung der Zahlungsweise, Nichteinlösung von Schecks sowie Rücklastschriften mangels Deckung,
- eine geplante Änderung der Rechtsform des Versicherungsnehmers
- nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute,
- Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Inkassoinstitutes zur Forderungsbeitreibung
- Eingehen anderer Verträge (z. B. Teil-/Voll- Charterverträge), welche die Erfüllung der Reiseverträge beeinträchtigen können,
- jede sich abzeichnende Änderung des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit, die den zuletzt gemeldeten prognostizierten Jahresumsatz um 5% übersteigt,
- drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

9.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einzuräumen (z. B. Belastung, Verpfändung, Sicherungsübereignung o. dgl.) ohne den Versicherer zuvor zu informieren.

9.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet nach Ablauf bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages auf eigene Kosten in geeigneter Form in seinen Werbeunterlagen, Informationsausdrucken und sonstigen Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, dass gegenständlicher Versicherungsvertrag abgelaufen ist und somit weder der Versicherer, noch der Abwickler die Abwicklungsstelle im Insolvenzfall des Versicherungsnehmers ist.

9.6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich während der Dauer dieses Vertrages gegen die üblichen Risiken aus dem Betrieb eines Reiseveranstalters zu versichern und dies auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



## VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

- 9.7. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit dem Kautionsversicherungsvertrag zu erbringen hat.
- 9.8. Bei begründeten Zweifeln des Versicherers über das Fortbestehen der Bonität ist dem Versicherer zu den üblichen Geschäftszeiten und in Anwesenheit eines vom Versicherungsnehmer Bevollmächtigten Einblick in die Buchhaltungsdaten und Geschäftskonten des Versicherungsnehmers zu gestatten.
- 9.9. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit dem Kautionsversicherungsvertrag zu erbringen hat. Zur Absicherung sämtlicher Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat der Versicherungsnehmer folgende Sicherheiten zu stellen:

**Rückbürgschaft der Express Travel International GmbH  
i. H. v. 7.353.000,00 EUR**

### 10. Werbung

- 10.1. Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsausdrucke und sonstige Veröffentlichungen des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen und ihn erwähnen, muß vor deren Veröffentlichung Einvernehmen mit dem Versicherer und Abwickler hergestellt sein.
- 10.2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt in seinen detaillierten Werbeunterlagen, nach Maßgabe von § 7 Abs. 1. PRV, das Versicherungsunternehmen, sowie die Stelle anzugeben, an die sich der Reisende zwecks Abwicklung seiner Ansprüche zu wenden hat, wobei diese Stelle der oben genannte Abwickler ist.

### 11. Vertragsgrundlagen

- 11.1. Sämtliche in gegenständlichem Versicherungsvertrag enthaltenen Textpassagen der PRV wurden teilweise aus Gründen der besseren Übersicht wiedergegeben. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die aktuell gültige Fassung der PRV.
- 11.2. Es gilt österreichisches Recht.

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Willenserklärungen und Anzeigen, die in diesem Vertrag vereinbart wurden, bedürfen ebenfalls der Schriftform.

[www.arcus-solutions.fr](http://www.arcus-solutions.fr)



# VERSICHERUNGSPOLIZZE

CP-A-ACC-V-2203

12.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages gegen nicht abänderbare gesetzliche Vorschriften verstoßen, ist der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam, sondern die fraglichen Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelungen ersetzt.

## Unterschriften

12/01/2023

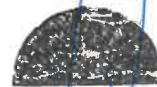


Mathieu Maillet

.....  
Name, Unterschrift, Datum

Zeichnungsbevollmächtigte,  
Versicherer

EXPRESS TRAVEL INTERNATIONAL GmbH



Karlsplatz 3 • 1010 Wien  
Tel.: +43 (0) 1 - 512 42 96  
Fax: +43 (0) 1 - 512 42 97  
www.eti.at • info@eti.at

**ETI**

Ihr Sonnenspezialist in Österreich  
Martin Hafner

13/01/2023

.....  
Name, Unterschrift, Datum